

2009 bewilligten, 2010 jedoch nicht veranlagten Betrags von 2.579.300 Dollar im Zusammenhang mit der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009;

b) 2.648.538.700 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 299.848.350 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 260.591.850 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 64/244 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 263.700 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihren Resolutionen 64/260 und 64/288 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 33.593.600 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

d) 5.399.200 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 64/242 B vom 24. Dezember 2009 bewilligten revidierten Ansätzen.

RESOLUTION 65/261

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/645, Ziff. 8).

65/261. Beschaffung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen¹²² und der Addenden zu dem umfassenden Bericht über Regelungen zur Lenkung des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen¹²³ und über nachhaltige Beschaffung¹²⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Beschaffungsmanagements im Sekretariat¹²⁶,

sowie nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auslandsverlagerung von Aufga-

ben bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹²⁷ und das Umweltprofil des Systems der Organisationen der Vereinten Nationen¹²⁸ sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹²⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung einen aktualisierten umfassenden Bericht über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen vorzulegen;

2. *beschließt*, die in dieser Resolution genannten Berichte während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/262

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/645, Ziff. 8).

65/262. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013¹³⁰ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹ an;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

¹²² A/64/284.

¹²³ A/64/284/Add.1.

¹²⁴ A/64/284/Add.2.

¹²⁵ A/64/501.

¹²⁶ A/64/369.

¹²⁷ Siehe A/65/63.

¹²⁸ Siehe A/65/346.

¹²⁹ A/65/63/Add.1 und A/65/346/Add.1.

¹³⁰ A/65/560 und Corr.1.

¹³¹ A/65/611.

3. *betont*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans früh genug vorgelegt werden soll, um als praktisches Instrument im Haushaltsplanungsprozess dienen zu können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, künftige Rahmen-Haushaltspläne mindestens dreißig Tage vor dem vorgesehenen Einreichungstermin, spätestens jedoch am 15. November des Nicht-Haushaltsjahres herauszugeben;

4. *erklärt erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

6. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen möglicherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹³² und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

7. *erklärt erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

8. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

9. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 auf der Grundlage eines Voranschlags von 5.396.697.200 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2010-2011 zu erstellen;

10. *beschließt*, dass im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 eine Neu-

kalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorgesehen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 den Gesamtbetrag der Mittel aufzunehmen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollen;

12. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär vorgelegten Voranschläge für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 keine Ansätze zur Deckung des Mittelbedarfs enthalten, der von der Generalversammlung erörtert wird, und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 berücksichtigt werden soll, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung und im Einklang mit ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987;

13. *beschließt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 folgende Prioritäten gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 den in Ziffer 13 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen zum Ausgleich von Haushaltserhöhungen vorzuschlagen, sofern dies möglich ist, ohne die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten zu beeinträchtigen;

16. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 40.475.200 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds verwendet wird.

¹³² ST/SGB/2000/8.